



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

31. Mai 2010

Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **27. Mai 2010** gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Vorausschicken dürfen wir, dass die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig.

Unsere Anmerkungen dürfen wir zunächst auf die Änderung von § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung beschränken, da hier Wirtschaftsprüfer direkt angesprochen sind. Bereits jetzt dürfen wir anregen, den Wortlaut nicht auf Wirtschaftsprüfer zu beschränken, sondern daneben klarstellend auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu nennen.

Mit der Neufassung von § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung soll die Pflicht eingeführt werden, dass, sofern eine Prospektprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt ist, die Pflicht besteht, den Namen des Wirtschaftsprüfers, das Datum des Gutachtens und dessen Ergebnis wiederzugeben.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn mit diesem Gesetzentwurf der Versuch unternommen wird, den im sog. Grauen Kapitalmarkt bestehenden Missständen entgegenzuwirken und das Anlegerschutzniveau erhöhen. Folge dieses Vorhabens sollte jedoch nicht sein, dass Wirtschaftsprüfer dadurch unnötig höheren (Dritt-) Haftungsgefahren ausgesetzt werden als bisher.

Wir dürfen kurz daran erinnern, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf eine Anhörung des Finanzausschusses des (vormaligen, 16.) Bundestages am 1. Juli 2009 zurück geht, in dem vor

allem der Vertreter des Verbands der geschlossenen Fonds e.V. gefordert hatte, dass geschlossene Immobilienfonds über die „formelle Prüfung“ der BaFin hinaus einer „materiellen Prüfung nach dem (IDW) S 4-Standard“ unterworfen werden müssten. Dies könnten nur Wirtschaftsprüfer, nicht aber die BaFin, leisten. Betont wurde auch, dass es bei einer solchen gesetzlich angeordneten Prüfung aber auch eine Regelung zur Haftungsbeschränkung geben müsse, vergleichbar einer Regelung wie in § 323 Abs. 2 HGB. Im Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 2. März 2010, mit dem der o. g. Gesetzentwurf angekündigt wurde, taucht dieser spezielle Aspekt allerdings nicht auf und auch der vorliegende Diskussionsentwurf enthält, soweit wir es überblicken konnten, keine Regelung zur Vermeidung oder zur Beschränkung der (Dritt-) Haftung. Eine solche Regelung halten wir indes für unabdingbar, weil andernfalls die sich aus der Begutachtung ergebenden Haftungsrisiken unübersehbar sein dürften. Dies hätte zur Folge, dass sich kaum Wirtschaftsprüfer finden werden, die bereit wären, derartige Gutachten zu erstellen. Das mit dem Regelungsvorschlag verbundene gesetzgeberische Ziel würde damit u. E. konterkariert.

Des Weiteren ist nicht ganz eindeutig, welche Rechtsfolgen für den Fall eintreten sollen, dass der Herausgeber eines Prospektes diesen nicht durch einen Wirtschaftsprüfer, sondern z. B. durch einen Steuerberater oder anderen Berufsträger prüfen lässt. In diesem Fall wäre nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung-Entwurf zwar anzugeben, dass die Prospektprüfung nicht durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt ist („ Der Verkaufsprospekt muss die Angabe enthalten, ob er von einem Wirtschaftsprüfer gutachterlich beurteilt wurde **oder nicht.**“); die gleichzeitige und ggf. ebenfalls werbewirksame Angabe, der Prospekt sei durch einen Steuerberater o. ä. geprüft worden, wäre hierdurch aber nicht ausgeschlossen. Dies ist nicht einzusehen, zumal den Steuerberater nicht die haftungsauslösende Folge trifft, da sein Name und das Prüfungsergebnis nicht anzugeben sind. Das Gesetz sollte also zugleich vorsehen, dass nur mit Prospektprüfungen von Wirtschaftsprüfern geworben werden darf.